



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Berlin
2. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

1. Woche: StA-Klausur allgemein und Verfahrenshindernisse
2. Woche: Verwertung von Beschuldigten- und Zeugenangaben

Beschuldigteneinlassung

- Immer zuerst prüfen
- Bei geständiger Einlassung und keinen Anzeichen, dass Beschuldigter später schweigen wird
→ Unproblematisch beweisbar
- Hat Beschuldigter sich bereits geäußert und will jetzt schweigen, dann ist fraglich, ob die früheren Angaben verwertet werden können

Beschuldigter schweigt - Verwertung früherer Angaben:

1. P-Verlesung: Nur nach Belehrung und gem. § 254
2. Vorhalt: Stets möglich
3. Zeugnis der
Verhörsperson: Grds. nur nach Belehrung
(Ausn.: Spontanäußerung /
informativische Befragung; Kenntnis)

(Vorsicht: Wenn die Belehrung wörtlich abgedruckt ist, dann ist sie meistens fehlerhaft)

Übungsfall 3

Grundfall:

A. Verwertung der ersten Aussage

- Über Zeugnis der Vernehmungsbeamten
- Verwertungsverbot wegen fehlender / fehlerhafter Belehrung?
 - Schon belehrt, aber nur iSv § 55 StPO - nicht iSv § 136 StPO
 - Probl. War A hier Zeuge oder Beschuldigter?
 - Da Verfolgungswille bei Vernehmung hier erkennbar war,
war er Beschuldigter
- => Daher fehlende / fehlerhafte Belehrung
- => Verwertungsverbot (+)

B. Verwertung der zweiten Aussage

- Über Zeugnis der Vernehmungsbeamten
- Verwertungsverbot, weil nicht qualifiziert belehrt?
 - Hier war qualifizierte Belehrung erforderlich
 - Da diese fehlt muss Abwägung erfolgen
 - Hier hat Beschuldigter neue Aspekte offengelegt, deshalb wird er von keiner Bindung an die erste Aussage ausgegangen sein
- => Daher keine Fortwirkung
- => Verwertungsverbot bez. der zweiten Aussage (-)

Abwandlung:

Verlesung des Protokolls

→ Grds. nach § 254 StPO möglich

→ Hier aber (-), weil Protokoll nicht ordnungsgemäß zustande gekommen

- Der Dolmetscher muss sich zumindest auf seinen Eid berufen (§ 189 Abs. 2 GVG); Feststellung des Richters genügt nicht

=> Keine Verlesung

Ergänzungen

Angaben gegenüber Privaten

→ Grds. verwertbar

(Wohl Ausnahme, wenn durch Folter erlangt)

Angaben gegenüber verdeckten Ermittlern

→ Grds. verwertbar

→ Ausn., wenn

- Beschuldigter hatte sich bereits auf sein Schweigerecht berufen und deshalb wird dann der verdeckte Ermittler erst auf ihn angesetzt
- Verdeckter Ermittler übt Zwang aus

Zeugenangaben

Dürfen Zeugen im Strafverfahren schweigen?

→ Grds. (-); es greift dann § 70 StPO

→ Ausnahmen:

- Zeugen mit ZVR (§§ 52 ff StPO)
- Zeugen mit AVR (§ 55 StPO)

(Klausurrelevant sind vor allem Zeugen mit ZVR)

Übungsfall 4

Grundfall:

Frage 1

A. Schweigerecht der F

(+), nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO

B. Verlesung des Protokolls

(-), nach § 252 StPO

(auch wenn ZVR nach § 52 StPO erst später entstanden)

C. Zeugnis des Vernehmungsrichters als Verhörsperson

→ Grds. Zeugnis der Verhörsperson (-)

Arg. - Sinn und Zweck von § 252 StPO

- Ausn. Bei richterlicher Vernehmung mit ordng. Belehrung
- Hier (-), da nicht über das ZVR belehrt (war hier gar nicht möglich)
- => Nicht Verwertbar

Frage 2

- Grds. bei Verlöbnis ZVR
- Hier aber nur wegen ZVR verlobt
- Dann ist jedenfalls die frühere Aussage wegen unlauterer Verfahrensmanipulation verwertbar
(Auch vertretbar ist es, dann gar kein wirksames Verlöbnis anzunehmen; Probl. ist in der Praxis die Beweisbarkeit)

Abwandlung:

Richter als Zeuge vom Hörensagen

- Probl.: War die Vernehmung ordnungsgemäß oder gab es einen Verstoß gegen § 168c StPO
 - Keine Benachrichtigung des Beschuldigten
 - Korrekt; § 168c Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 2 StPO
 - Keine Benachrichtigung des Verteidigers
 - Nicht korrekt
 - Keine Zurechnung des Fehlverhaltens des Mandanten
 - Selbst hat sich der Verteidiger prozessual zulässig verhalten

=> Keine Verwertung

Zeuge mit ZVR schweigt - Verwertung früherer Angaben:

1. P-Verlesung: Nein (gem. § 252)
2. Vorhalt: Nein (Arg. - Gewissenskonflikt)
3. Zeugnis der
Verhörsperson: Grds. Nein (Arg. - Zweck des § 252)
Ausn.: Ja, bei richterlicher Vernehmung mit Belehrung über ein bereits bestehendes ZVR (Strittig)

Übungsfall 5

Grundfall:

A. Verlesung des Protokolls

(-), zwar ist § 252 StPO hier nicht anwendbar, aber
§ 250 S. 2 StPO

B. Zeugnis der Verhörsperson

(+) (Selbst bei fehlerhafter Belehrung verwertbar
Arg. - „Rechtskreistheorie“)

Abwandlung:

- Probl.: Rechtliches und tatsächliches Hindernis
- Hier greift trotzdem § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Fall 2:

Vorbemerkungen:

- Es ist nur ein hinreichender Tatverdacht gegen Moritz Beinhart (B) zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, in nur zwei Handlungsabschnitte zu unterteilen

1. Teil: Materielles Gutachten

Hinreichender Tatverdacht gegen B

A. Der Ankauf der Uhr am 8.5.

I. §§ 259 Abs. 1

(-), da nicht nachweisbar, dass die Uhr durch eine Straftat erlangt wurde

II. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1

→ Vorsatz auf Ankauf eines geeigneten TO

→ Beweisbar?

- Beschuldigteneinlassung ist unergiebig

- Zeugin Wild

→ Kann wegen Verlöbnis ein ZVR haben

→ Verlöbnis ist jedoch nach § 138 BGB unwirksam, da B noch verheiratet ist

→ Deshalb kein ZVR → Aussage erzwingbar

=> Beweisbarkeit (+)

→ Vorsatz (+), B hielt es für möglich, dass die Uhr gestohlen war

→ Bereicherungsabsicht (+)

→ Unmittelbares Ansetzen (+)

=> §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 (+)

B. Die Vorfälle am 15.5.

I. § 259 Abs. 1

→ TO... (+)

→ Tathandlung: Absatzhilfe?

→ Beweisbar?

(+), da glaubhafte geständige Einlassung

→ Probl.: Ist ein Absatzerfolg für die Vollendung Voraussetzung?

(+), allgemeines Wortverständnis, einheitliche Auslegung der Begehungsvarianten etc. (jetzt g.h.M.)

=> Danach § 259 Abs. 1 (-)

II. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1...(+)

III. § 257 Abs. 1

(-), keine Vorteilssicherungsabsicht nachweisbar (a.A. vertr.)

IV. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Tötungsvorsatz (nicht einmal ein Verletzungsvorsatz)

V. § 114 Abs. 1, 2 iVm § 113 Abs. 2 Nr. 1, 2

(-), da kein tätlicher Angriff (a.A. gut vertretbar)

VI. § 113 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2

- POM Wichtig war ein zur Vollstreckung berufener Amtsträger bei Vornahme einer solchen Vollstrhdlg
- Mit Gewalt Widerstand geleistet (+)
- Vorsatz (+)

→ Rechtmäßigkeit der Diensthandlung...(+)

→ Regelbeispiele

→ Abs. 2 Nr. 1 (+), Auto als gefährliches Werkzeug (a.A. vertr.)

→ Abs. 2 Nr. 2 (-), kein Vorsatz auf die konkrete Gefährdung

=> § 113 Abs. 1, 2 Nr. 1 (+)

VII. § 240 (+, -)

VIII. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4

(-), Pervertierungsrechtsprechung setzt Schädigungsvorsatz voraus

IX. § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2

→ Bez. Beamten (-), kein verkehrsspez. Zusammenhang

→ Bez. Beifahrerin (-), nicht konkret gefährdet

→ Bez. Fahrzeug (-), kein geeignetes Gefährdungsobjekt

=> § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 (-)

X. § 316 Abs. 1

→ Fahrzeug im fahruntüchtigen Zustand geführt
(+), bei 1,25 ‰ absolut fahruntüchtig

→ Vorsatz

(-), rechnete nicht mit der Möglichkeit der Fahruntauglichkeit

=> § 316 Abs. 1 (-)

XI. § 316 Abs. 2 (+)

XII. § 185

(-), da kein Strafantrag gestellt

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

Die versuchte Hehlerei, die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte überschneiden sich in ihrer Begehung, sind deshalb durch eine Handlung verwirklicht und stehen aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Delikte in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die versuchte Hehlerei bez. der Uhr steht dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

H ist der versuchten Hehlerei in zwei Fällen hinreichend verdächtig, in einem davon tateinheitlich auch der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

2. Teil: Prozessuales Gutachten:

I. Zuständiges Gericht

Schöffengericht, da Straferwartung von über zwei Jahren (Höherer Vermögenswert, Regelbeispiel bei § 113, aber „Strafrichter auch vertretbar“)

II. U-Haft

- Dringender Tatverdacht (+)
- Fluchtgefahr ...(-) (soziale Bindung etc.)

III. Verteidiger

- Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1

IV. AO nach § 111a entbehrlich, da Führerschein herausgegeben

Kurs StR
2. Woche

3. Teil: Anklageschrift

Ende

